

Üble Machenschaften im Varieté

Die junge Theatergruppe Avantt realisiert mit dem Krimidinner «Arthurs wundersames Varieté» eine grössere Produktion.



Haben während der Proben und Instruktionen auch viel zu lachen: Regisseurin Patrizia Annen und die Avantt-Schauspielerinnen und -Schauspieler.

Bild: Nicole Auf der Maur

Nicole Auf der Maur

Betrachtet man als Aussenstehender den Probeplan der Theatergruppe Avantt, wird einem fast schwindlig. Über 20 Proben sind es nur schon bis zu den Weihnachtsferien, durchgetaktet auf die Minute, die einzelnen Szenen und Schauspieler exakt aufgelistet.

Jonas Bünter, der Co-Produzent des diesjährigen Stücks, lacht: «Für diese logistische Meisterleistung ist zum Glück unsere Regisseurin zu-

ständig.» Das Krimidinner «Arthurs wundersames Varieté» wird zwar erneut vom Theaterverein entwickelt, dieses Jahr allerdings mit der Unterstützung der externen Regisseurin Patrizia Annen ausgearbeitet. Sie hat ihr Handwerk unter anderem in zahlreichen Produktionen der Bühne 66 gelernt und hat in mehreren Projekten für Annette Windlin, Regisseurin und Schauspielerin, die Regieassistenz oder Dramaturgie übernommen («Der nackte Wahnsinn», «Gedächtnispalast» und «Tell»). Annette

Windlin konnte als «externes Auge» gewonnen werden.

Auch sonst ist man mit dem Stück, das ab Januar 2022 im Gaswerk aufgeführt wird, sehr professionell unterwegs. Ruth Mächler ist für die Kostüme zuständig. Für die musikalische Begleitung konnte man Röbi Lumpert engagieren, die Produktionsleitung übernehmen Eliane Lumpert und Jonas Bünter.

Ein Krimidinner ist mit einem herkömmlichen Theaterabend nicht zu vergleichen. Das Spezielle bei diesem abendfüllenden Programm ist die

Kombination zwischen Kulinarik, Spannung und Show. Schon bei einem Begrüssungspapéro tauchen die Besucherinnen und Besucher während der Interaktion mit den Schauspielenden in das Geschehen ein.

Niemand muss mitmachen

Als geladene Gäste sitzt man mittendrin, denn das Geschehen, das sich rasant zwischen den Menüabfolgen entwickelt, findet nicht nur auf einer Bühne statt. Auch der Saal ist die Bühne und die Zuschauer

ein Teil der Geschichte, «es muss sich allerdings kein Besucher vor einem Gast-auftritt fürchten», sagt Bünter.

Die Krimidinner des Theatervereins Avantt sind seit Jahren äusserst beliebt. Innert kürzester Zeit waren die jeweils acht Vorstellungen von «Albergo Cervo» und «Bis dass der Tod uns scheidet» ausgebucht. Seit gestern ist der Vorverkauf für die grössere Produktion in der Eventbar Gaswerk in Seewen eröffnet. Momentan sind acht Aufführungen buchbar. Pro Abend haben 66 Personen an den Tischen Platz.

Ratgeber

Nutzniessung und Wohnrecht: Was sind die Unterschiede?

Geld Meine Frau (61) und ich (62) wollen unser Einfamilienhaus an unseren Sohn verschenken, aber weiter in der Liegenschaft wohnen. Wir haben von Nutzniessung und Wohnrecht gehört. Was sind die Unterschiede, welche Lösung ist besser für uns? Wie müssen wir vorgehen?

Manche Eltern geben ihr Haus frühzeitig den Kindern weiter, behalten aber ein lebenslanges Nutzniessungs- oder Wohnrecht für sich. Bei beiden Varianten geht die Liegenschaft ins Eigentum der Kinder über und die Eltern können weiter im Haus wohnen.

Unterschiedliche Rechte und Pflichten

Nutzniessung und Wohnrecht unterscheiden sich in den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Bei der Nutzniessung dürfen Sie das Haus selber bewohnen und es auch vermieten. Erträge daraus, insbesondere Mieterträge, dürfen Sie als Nutzniesser behalten. Dafür muss der Nutzniesser die Kosten für Unterhalt und Bewirtschaftung, die Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien sowie die Steuern aus der eigenen Tasche bezahlen. Auslagen wie

Hypothekarzinsen und Gebäudeversicherungen darf der Nutzniesser vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Das Wohnrecht ist eine eingeschränkte Form der Nutzniessung. Wer das Wohnrecht an einer Liegenschaft besitzt, darf sie ebenfalls selber bewohnen, sie aber nicht

Kurzantwort

Wollen Sie Ihre Liegenschaft bereits zu Lebzeiten an Ihren Sohn weitergeben und möchten darin wohnen bleiben, bieten sich zwei Möglichkeiten an: die Nutzniessung und das Wohnrecht. Mit der Nutzniessung behalten Sie mehr Rechte als mit dem Wohnrecht. Damit sind aber auch mehr Pflichten verbunden, beispielsweise die Begleichung von Hypothekarzinsen. (heb)

vermieten wie ein Nutzniesser. Der Inhaber des Wohnrechts muss lediglich für die gewöhnlichen Unterhaltskosten aufkommen. Er versteuert den Eigenmietwert als Einkommen und darf die Unterhaltskosten abziehen. Im Gegensatz zur Nutzniessung muss der rechtmässige Eigentümer der Liegenschaft – in Ihrem Fall wäre das Ihr Sohn – die Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien und weitere Ausgaben bezahlen.

Öffentliche Beurkundung und Eintrag ins Grundbuch

Die Nutzniessung oder das Wohnrecht hält man in einem öffentlich beurkundeten Vertrag fest. Bei beidem ist zusätzlich ein Grundbucheintrag notwendig. Lassen Sie sich dabei unbedingt von einem Spezialisten, einer Spezialistin beraten. Die Nutzniessung oder das Wohnrecht gelten

grundsätzlich bis zum Tod der Eltern. Sie laufen also weiter, wenn diese ins Pflegeheim ziehen. Am besten regeln Sie schon frühzeitig, was in dieser Situation geschehen soll. Eine häufige Lösung: Im Vertrag wird festgehalten, dass die Eltern beim Umzug ins Heim auf ihr Nutzniessungs- oder Wohnrecht verzichten.

Gültig bis Lebensende der Eltern

Die Dienstbarkeiten gelten, solange die Eltern leben, auch für künftige Hauseigentümer. Das macht es schwierig, einen Käufer zu finden, welcher die Immobilie inklusive Nutzniessung respektive Wohnrecht übernimmt. Für Ihren Sohn kann es eine Herausforderung werden, die Immobilie zu einem guten Preis zu verkaufen oder eine Hypothek aufzunehmen, solange die Dienstbarkeit besteht. Ob Nutzniessung oder

Wohnrecht: Was sich besser eignet, ist individuell. Je nach finanzieller und familiärer Lage ist das eine oder das andere besser geeignet. Am besten bespricht man sich frühzeitig mit einer Fachperson.



Philipp Hostettler
Nachlassexperte beim VZ Vermögenszentrum in Luzern,
www.vermoegenszentrum.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.

Bote

Die besten Bilder und News werden jährlich mit bis zu Fr. 300.- prämiert.



Reporterphone
079 810 19 19